

Botschaft

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung,
betreffend die Beschwerde der Regierung
von Appenzell A. Rh. über Anwendung der
Art. 1, 292—297 des Militärstrafgesetzes auf
die im Kantonaldienste stehenden Truppen.

(Vom 26. April 1852.)

Tit.

Bei Anlaß der Zusendung des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851, erachtete die Regierung von Appenzell A. Rh. es für ihre Pflicht, uns unterm 25. Februar l. J. die Eröffnung zu machen, daß sie zwar die übliche Publikation desselben angeordnet habe, sich jedoch genöthigt sehe, in Betracht, daß nach ihrer Ansicht durch die Anwendung des fraglichen Gesetzes auf die im Kantonaldienste stehenden Truppen, ein Eingriff in die kantonalen Souveränitätsrechte geschehe, Verwahrung hiergegen einzulegen.

Wir bemühten uns, diese Anschauungsweise der Regierung von Appenzell mit Schreiben vom 10. März d. J. dahin zu widerlegen, daß von einer Antastung der kantonalen Souveränitätsrechte durchaus nicht die Rede sein könne, indem in Folge der Diskussion der beiden gesetzgebenden Räthe über die Frage: ob der Bund kompetent sei, die Gesetze über die Strafrechtspflege auch auf die Truppen im Kantonaldienste auszudehnen, bejahend entschieden worden sei, welcher Entscheid sich vor-

züglich auf das erste Lemma und Ziffer 1 des Art. 20 der Bundesverfassung gründe, das Gleichmäſigkeit im Bundesheere verlangt, so wie auf Ziffer 1 desselben, wonach es der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist, die allgemeine Organisation festzusetzen, und daß eine Verstärkung dieser Bestimmungen zur Auflösung der eidg. Armee führen müſte, während durch die neue Bundesverfassung dem Militärwesen durch größere Zentralisation mehr Einheit und Festigkeit verliehen werden wollte, deßhalb auf der Vollziehung dieses Bundesgesetzes auch im Kanton Appenzell A. Rh. bestanden werden müſſe.

In Erwiderung hierauf stellte sodann die Regierung von Appenzell A. Rh. unterm 18. März abhin das Gesuch, es wolle der Bundesrath in ihrem Namen, unter Berufung auf Art. 74, Ziffer 17, Litt. a. und Art. 80 der Bundesverfassung, bei der Bundesversammlung den Antrag stellen, es sei zu beschließen: „daß die eidgenössischen Militärstrafgesetze auf die im Kantondienste stehenden Truppen fakultative Anwendung finden.“

Wir sahen uns sodann veranlaßt, unterm 20. März die mehrerwähnte Regierung einzuladen, in so fern sie auf einem Entscheide dieses Konfliktes beharre, sich in einer besondern Eingabe an die gesetzgebenden Räte, von denen das beanstandete Bundesgesetz ausgegangen ist, zu wenden, und es ist uns hierauf unterm 20. April diejenige Vorstellung zuhanden Ihrer h. Behörde zugekommen, welche wir anmit zu gefälliger Berücksichtigung einzubegleiten uns die Ehre geben.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 26. April 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften).

Am 23. Juli 1852 überwies die Bundesversammlung die Kompetenzfrage an eine Kommission, in welche durch das Bureau gewählt wurden:

die Herren Pioda,
Kappeler,
Blösch,
Fazy und
Anderegg.

Diese Kommission, in welcher bei der Berathung nur vier Mitglieder Theil nahmen, theilte sich in zwei Hälften, von denen jede einen eigenen Bericht an die Bundesversammlung erstattete, nämlich:

B e r i c h t

der

Herren Pioda und Kappeler über die von Landammann und Rath des Kantons Appenzell A.-Rh. erhobene Beschwerde, betreffend die obligatorische Anwendung der Art. 1 und 292—297 des Militärstrafgesetzes, vom 27. August 1851, auf die Truppen im Kantonaldienste.

(Vom 7. August 1852.)

T i t.

Sie haben uns den Auftrag ertheilt, das Memoriale von Landammann und Rath des Kantons Appenzell A.-Rh., vom 20. April 1852, betreffend die Beschwerde gegen die obligatorische Anwendung der Art. 1 und 292 bis 297 des Militärstrafgesetzes auf die Truppen im Kantonaldienste, zu prüfen.

**Botschaft des schweiz. Bundesrathes an die b. Bundesversammlung, betreffend die
Beschwerde der Regierung von Appenzell A.-Rh. über Anwendung der Art. 1, 292—297
des Militärstrafgesetzes aus die im Kantondienste stehenden Truppen. (Vom 26. April
1852...**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1852 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 47 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 02.10.1852 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 164-166 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 000 986 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.